

φ Büro Bochum
20/2/07



Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60
Markt 8

48653 Coesfeld

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 0 25 41 / 9 29 - 3 2 0
Telefax 0 25 41 / 9 29 - 3 3 3
e-mail: ingo.kopietz
@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen: Ha/Ko	Sachbearbeiter: Ingo Kopietz	Datum 12.02.2007	Durchwahl 929-322
-------------------	-------------------------	---------------------------------	---------------------	----------------------

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Bau-gesetzbuch

59. Änderung des Flächennutzungsplanes und 9. Änderung des Bebau-ungsplanes Nr. 7 "Am Bühlbach"

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Bühlbach“ sowie die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Abwasserwerkes Coesfeld keine Bedenken.

Die versiegelten Flächen des Plangebietes der 9. Änderung des B-Planes Nr. 7 sind bereits an das Mischsystem in den Straßen „Lindenstraße“ und „Bahnhofsallee“ angeschlossen. Die Erschließung des Gebietes soll über eine Stichstraße von der Bahnhofsallee und über zwei Stichstraßen von der Lindenstraße aus erfolgen. Der Anschluss an die Mischwasserkanalisation kann über neu zu errichtende Mischwasserkanäle in den Stichstraßen erfolgen.

Der Versiegelungsgrad im Bebauungsplangebiet wird sich durch die Neuplanung insgesamt verringern. Das vorhandene Mischsystem ist demnach hydraulisch in der Lage, die anfallenden Schmutz- und Niederschlagsmengen aufzunehmen.

Aussagen über die Bodenverhältnisse und damit über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können nicht getroffen werden. Dem AWW liegt kein Bodengutachten für den Bereich vor.

Das auf der Erschließungsfläche anfallende Schmutzwasser und Regenwasser kann in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.



Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 45 009 008
Volksbank Coesfeld (BLZ 401 631 23) 1 732 000

Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) 3 500 200 600
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 534-466



Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Im Zuge der Erschließungsplanung muss vom Vorhabenträger ein Bodengutachten beauftragt werden, um die Versickerungsfähigkeit und die vorhandenen Grundwasserstände beurteilen zu können.

Die Entwurfsbegründung ist auf Seite 7, Punkt 6.3 „Unbelastetes Niederschlagswasser“ und die Textlichen Festsetzungen des B-Planes unter Punkt C. Festsetzungen nach § 51a Landeswassergesetz (LWG NRW) so zu ändern, dass noch keine Aussage zur Versickerungsfähigkeit getroffen werden kann:

Sollte eine gemeinwohlverträgliche Versickerung von Niederschlagswasser für das gesamte Bebauungsplangebiet nicht möglich sein, so ist das Niederschlagswasser in die vorhandene Mischwasserkanalisation einzuleiten.

Private PKW-Stellplätze können mit wasserdurchlässigen Materialien (mit min. 25% Fugenanteil) z. B. wasserdurchlässigen Betonstein, Rasenfugenpflaster etc. belegt werden, falls die Bodenverhältnisse eine schadlose Versickerung gewährleisten. Der dafür erforderliche Aufbau muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und eine dauerhafte Versickerung ermöglichen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einarbeitung verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld


Rolf Hackling


i. A. Kopietz
Ingo Kopietz

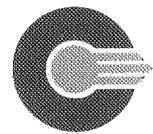


Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 45 009 008
Volksbank Coesfeld (BLZ 401 631 23) 1 732 000

Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) 3 500 200 600
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 534-466

6 Büro Böhmer
20/2/07



Stadtwerke
Coesfeld
Kosi Energy

Stadtwerke Coesfeld GmbH • Postfach 1861 • 48653 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-0
Telefax 02541 / 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen BÜ/Bri	Sachbearbeiter Bernhard Büning	Durchwahl 9 29-261	Datum 12.02.2007
-------------------	-------------------------	-----------------------------------	-----------------------	---------------------

59. Änderung des Flächennutzungsplanes und 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Bühlbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 9. Änderung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Im Bereich Lindenstraße / Fußweg zur Bahnhofsallee ist noch ein Stromkabel außerhalb des vorgesehenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes verlegt worden.

Diesbezüglich ist es erforderlich das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu erweitern.

Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan, in den wir die Erweiterung eingetragen haben.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

i. V.


Hubert Meinker

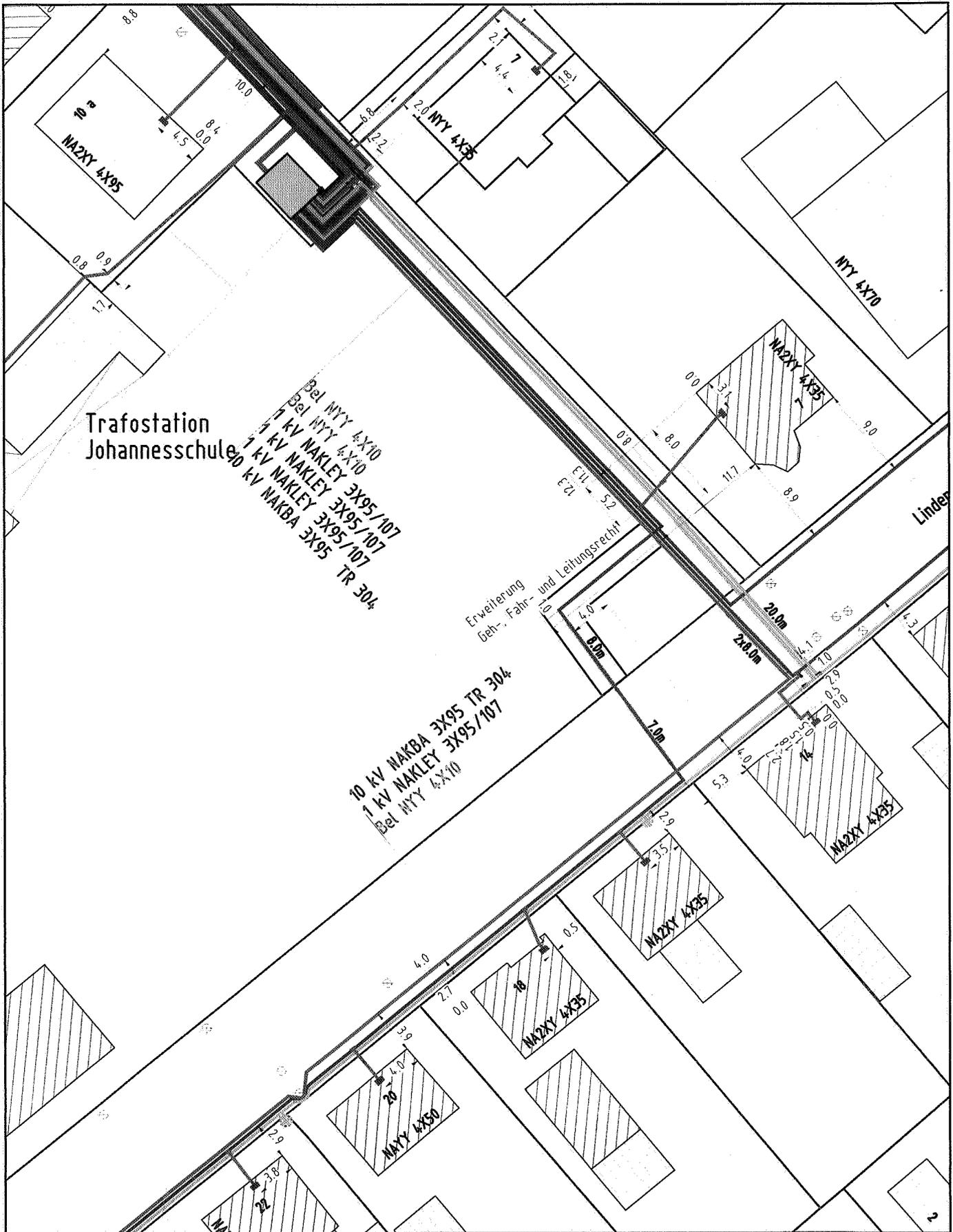
i. V.


Andreas Böhmer



Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IdNr.: DE 124468709



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80 48653 Coesfeld Tel. 02541/929-0

Projekt

Leitungsrecht Bebaungsplan "Am Bühlbach"

Plan Nr.

Plantyp

Strom

Maßstab

1:500

Erstellt von

bu

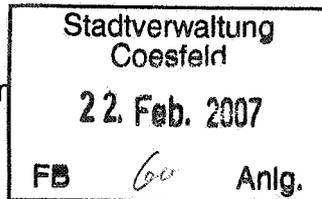
Erstellt am

12.02.2007

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 / Planung,
Bauordnung
und Verkehr
z. Hd. Herrn Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 9198
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 21.02.2007

59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühlbach“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühlbach“ im Ortsteil Lette keine Bedenken.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 800 Ltr. / Min. (48cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.
2. Stichstraßen, die länger als 50,00 m sind, sind an ihrem Ende mit einer Wendemöglichkeit für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge zu versehen
3. Werden verkehrberuhigte Maßnahmen geplant, sind diese so zu gestalten, dass der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Ø Büro Boden 22/2/07


Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 / Planung,
Bauordnung
und Verkehr
z. Hd. Herrn Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld

Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 9198
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 21.02.2007

59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühlbach“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bühlbach“ im Ortsteil Lette keine Bedenken.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 800 Ltr. / Min. (48cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.
2. Stichstraßen, die länger als 50,00 m sind, sind an ihrem Ende mit einer Wendemöglichkeit für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge zu versehen
3. Werden verkehrberuhigte Maßnahmen geplant, sind diese so zu gestalten, dass der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler